

13. Mai 1960

95

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

Gesetz: UrlG Nordrhein-Westfalen, §§ 4, 5 Abs. 2, § 10

Leitsatz:

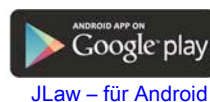
Im Bereich des Urlaubsgesetzes Nordrhein-Westfalen kann durch Tarifvertrag der Anspruch auf Erteilung von Anteilsurlaub bei Arbeitsplatzwechsel im Urlaubsjahr abgedungen werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 483/58
Urteil des BAG vom 13. Mai 1960

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 483/58
4. Sa 296/58 Hamm / Westf.

95

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 13. Mai 1960

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle ,

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1960 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Grüninger
sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Dr. Kaulen
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westfalen
vom 8. August 1958 - 4. Sa 296/58 - wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1957 bei einer Firma M. in Hüls im Hochbau tätig. Von diesem Arbeitgeber erhielt er bei seinem Ausscheiden für das Urlaubsjahr 1957 einen anteiligen Urlaub von 6 Arbeitstagen.

Am 3. Juli 1957 trat der Kläger als Grubenmaurer in die Dienste der Beklagten und wurde damit erstmals im Bergbau angelegt. Von der Beklagten hat er für das Urlaubsjahr 1957 keinen Urlaub erhalten.

Mit der Klage bittet der Kläger um die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihm für das Urlaubsjahr 1957 noch einen Urlaubsanspruch von 6 Arbeitstagen zu gewähren. ~

Die Beklagte bittet um Klageabweisung.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus, der ab 1. Mai 1953 gültig ist, Anwendung. In Abschnitt E dieses MTV ist der Urlaub wie folgt geregelt:

"§ 81

Jeder Arbeiter hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Erholungsurlaubs. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Stichtag für den Urlaub, insbesondere seine Dauer, ist jeweils der 1. Januar.

§ 82

- (1) Der Urlaubsanspruch wird erstmalig durch eine sechsmonatige ununterbrochene Tätigkeit (Wartezeit) in einem bergbaulichen Betrieb erworben.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Urlaubs ist stets eine Betriebszugehörigkeit von 3 Monaten seit der letzten Anlegung.
- (3) Der Wechsel von einem bergbaulichen Betrieb zu einem anderen bergbaulichen Betrieb derselben Gesellschaft gilt nicht als Unterbrechung der Tätigkeit oder Betriebszugehörigkeit.
- (4)

§ 90



Tritt ein Arbeiter während seiner Tätigkeit in einen Betrieb ein, so erhält er einen Urlaubsanspruch. Über 200 Gesetze, Über 100.000 Urteile

[Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

der Voraussetzungen des § 82 für die Gewährung des Urlaubs denjenigen anteiligen Urlaub, welcher der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses im Betriebe seit dem Eintritt bis zum Ablauf des Urlaubsjahres entspricht."

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte müsse ihm für das Urlaubsjahr 1957 einen anteiligen Urlaub in Höhe von 6 Tagen noch nach Ablauf dieses Urlaubsjahres 1957 gewähren. Dieser Anspruch sei nach dem Urlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gerechtfertigt, der MTV könne diesen Anspruch nicht zu Lasten des Arbeiters abdingen; er habe dies auch nicht getan.

Die Beklagte ist demgegenüber der Ansicht, dem Kläger stehe der geltend gemachte Anspruch nicht zu, da er die Wartezeit nach dem MTV (6 Monate) im Jahre 1957 nicht erfüllt habe. Eine solche Wartezeit könne der MTV auch nach den Regelungen des Urlaubsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vorsehen.

Während das Arbeitsgericht durch Urteil vom 11. März 1958 nach dem Klageantrag erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 8. August 1958 unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen; es hat jedoch die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft und auch in rechter Frist und Form eingelegt worden. Der Kläger konnte jedoch mit der Revision keinen Erfolg haben.



- 4 -

I.

Es ist der Revision zuzugeben, dass der Klageanspruch dann gerechtfertigt wäre, wenn sich der Urlaubsanspruch des Klägers allein nach dem Urlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1956 richtete.

Nach § 4 dieses Gesetzes kann der volle Urlaubsanspruch erstmalig geltend gemacht werden nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung in demselben Betrieb. Nach diesem Urlaubsgesetz ist also grundsätzlich der Urlaubsanspruch von der Ableistung einer Wartezeit abhängig. Das Erfordernis der Ableistung einer Wartezeit gilt jedoch nicht für den Fall des Arbeitsplatzwechsels im Urlaubsjahr und den für diesen Fall nach § 5 Abs. 2 des Urlaubsgesetzes zu gewährenden Anteilsurlaub. Aus § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz des Urlaubsgesetzes, "soweit nicht nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes Urlaub zu gewähren ist", ergibt sich, daß im Falle des Arbeitsplatzwechsels -diesen Fall behandelt § 5 Abs. 2- anteiliger Urlaub von den verschiedenen Arbeitgebern zu gewähren ist, bei denen der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr beschäftigt war. § 5 Abs. 2 schränkt den Grundsatz des § 5 Abs. 1, nach dem der Urlaub in jedem Urlaubsjahr mindestens 12 Werktage beträgt, zwar dahin ein, dass der Arbeitnehmer in dem Urlaubsjahr, in dem das Beschäftigungsverhältnis beginnt, für jeden vollen Beschäftigungsmonat bis zum Ende des Urlaubsjahres nur 1/12 des Jahresurlaubs beanspruchen kann, und zwar auch dann, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Die Vorschriften der §§ 4, 5 Abs. 2 gewährten aber auch dem in den Betrieb neu eintretenden Arbeitnehmer, der die Wartezeit im Urlaubsjahr nicht erfüllt hat, den Anspruch auf einen nach dem Zwölftelungsgrundsatz zu berechnenden anteiligen Urlaub.

Würde sonach der Urlaubsanspruch des Klägers sich allein nach dem Urlaubsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen richten, so würde sein Anspruch auf Anteilsurlaub

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

97

für die von dem Kläger bei der Beklagten verbrachten Monate im Jahre 1957 gerechtfertigt sein.

Auf das Arbeitsverhältnis des Klägers findet aber auch der MTV und damit dessen Urlaubsregelung Anwendung.

II.

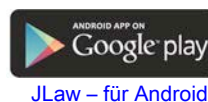
Über das Verhältnis der Regelungen des Urlaubsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu tariflichen Regelungen trifft § 10 des Urlaubsgesetzes nähere Bestimmungen. Nach § 10 Abs. 1 bleiben für den Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen in Tarifverträgen unberührt. Nach § 10 Abs. 2 finden die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 Abs. 2 u. 3 sowie des § 7 nur dann Anwendung, soweit nicht durch Tarifvertrag eine andere Regelung getroffen ist. Die genannten (insbesondere §§ 4, 5 Abs. 2) Vorschriften des Urlaubsgesetzes sind also auch dann nicht anwendbar, wenn die tarifliche Regelung für den Arbeitnehmer ungünstiger ist.

III.

Die hier vorliegende tarifliche Regelung regelt den Urlaubsanspruch im Fall des Arbeitsplatzwechsels im Urlaubsjahr in ihrem § 90. Danach erhält der Arbeiter, der während des Urlaubsjahres in einen Betrieb eintritt, "nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 82 für die Gewährung des Urlaubs" denjenigen anteiligen Urlaub, welcher der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses im Betrieb seit dem Eintritt bis zum Ablauf des Urlaubsjahres entspricht. Dadurch, dass § 90 auf die Voraussetzungen des § 82 für die Gewährung des Urlaubs verweist, kommt eindeutig zum Ausdruck, dass auch der Arbeitnehmer, der erst im Laufe des Urlaubsjahres in den Betrieb eintritt, nur dann Urlaub erhält, wenn er die Wartezeit des § 82



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

erfüllt hat. Im Gegensatz zum Urlaubsgesetz ist also nach dem MTV auch im Falle des Arbeitsplatzwechsels die Ableistung einer Wartezeit für den Erwerb des Anspruchs auf Anteilsurlaub erforderlich. Diese Wartezeit beträgt nach § 82 Abs. 1 grundsätzlich 6 Monate seit der ersten Anlegung in einem bergbaulichen Betrieb. Um eine solche erste Anlegung handelt es sich bei dem Kläger, der am 3. Juli 1957 in das Arbeitsverhältnis zu der Beklagten trat. Der Kläger kann also nach der tariflichen Regelung, die insoweit von der gesetzlichen Regelung abweicht, deshalb für das Urlaubsjahr 1957 keinen –auch keinen anteiligen– Urlaub von der Beklagten verlangen, weil er bis zum Ende des mit dem Kalenderjahr gleichlaufenden Urlaubsjahres 1957 die nach dem MTV zu erfüllende Wartezeit von 6 Monaten noch nicht erfüllt hatte. Dass der Kläger Anfang Januar 1958 die Wartezeit von 6 Monaten erfüllt hatte, hat wohl für seinen Urlaubsanspruch 1958 Bedeutung, nicht aber für den Urlaubsanspruch für das bereits abgelaufene Urlaubsjahr 1957. Durch Erfüllung einer Wartezeit nach Ablauf des Urlaubsjahres kann nicht mehr rückwirkend für das bereits abgelaufene Urlaubsjahr ein Urlaubsanspruch zur Entstehung gebracht werden.

IV.

Die Revision ist nun der Ansicht, diese tarifliche Regelung verstoße gegen zwingende Normen des Urlaubsgesetzes Nordrhein-Westfalen, dem Arbeiter sei in jedem Urlaubsjahr ein Mindesturlaub von 12 Arbeitstagen auch im Falle des Arbeitsplatzwechsels durch das insoweit nicht abdingbare Urlaubsgesetz garantiert.

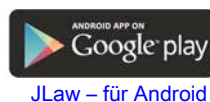
Diese Ansicht der Revision geht fehl. Auch das Urlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen garantiert einen Urlaubsanspruch von 12 Werktagen gegen den Arbeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

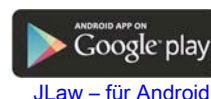


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

geber, bei dem der Arbeitnehmer tätig ist, nur dann, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Urlaubsjahres ununterbrochen im Arbeitsverhältnis zu diesem, seinem im Urlaubsjahr einzigen Arbeitgeber gestanden hat. Schon nach dem Gesetz ist also, wie sich aus § 5 Abs. 2 ergibt, für den Fall des Arbeitsplatzwechsels im Urlaubsjahr der volle Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers von 12 Werktagen gegen den Arbeitgeber nicht garantiert.

Der MTV für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus verstößt insbesondere deshalb nicht gegen das Urlaubsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch seine vorstehend erwähnten Regelungen, weil nach § 10 Abs. 2 des Urlaubsgesetzes bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes durch Tarifvertrag auch zum Nachteil des Arbeiters abgedungen werden können. So kann die Vorschrift des § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz des Urlaubsgesetzes über die Gewährung von Anteilsurlaub auch ohne Erfüllung der Wartezeit abgedungen werden, weiter kann insbesondere die Vorschrift des § 5 Abs. 2 über den Anteilsurlaub und dessen Berechnung im Falle des Arbeitsplatzwechsels während des Urlaubsjahres abgedungen werden. Der volle Urlaubsanspruch von 12 Arbeitstagen wird bereits nach dem Gesetz im Fall des § 5 Abs. 2 verkürzt. Wenn das Gesetz also eine solche Kürzung selbst vorsieht und weiter in § 10 Abs. 2 bestimmt, daß auch von den gesetzlichen Vorschriften der §§ 4, 5 Abs. 2 zum Nachteil des Arbeiters abgewichen werden kann, so folgt daraus, dass eine tarifliche Regelung, die statt der Grundsätze des § 5 Abs. 2 und der ebenfalls abdingbaren Regelung des § 4 über die Gewährung von Anteilsurlaub auch ohne Erfüllung der Wartezeit andere Grundsätze und andere Regelungen für den Anteilsurlaub, insbesondere den Erwerb des Anspruchs



- 8 -

auf diesen, setzt, nach dem Urlaubsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen rechtswirksam ist. Daraus, daß nach § 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundsatz abgedungen werden kann, daß es im Eintritts- und Austrittsjahr für die Gewährung von Arbeitsurlaub auf Wartezeiten nicht ankommt, ergibt sich sonach, dass für das Ein- und Austrittsjahr Wartezeiten auch für den Erwerb des Anspruchs auf Anteilsurlaub und auch Urlaubsverkürzungen gegenüber dem gesetzlichen Mindesturlaub von 12 Arbeitstagen, der bei ununterbrochenem Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber zu gewähren ist, tariflich vereinbart werden können.

V.

Da der Kläger unstreitig im Hinblick auf die Arbeitsaufnahme bei der Beklagten erst am 3. Juli 1957 die Wartezeit von 6 Monaten nicht mehr im Urlaubsjahr 1957 erfüllen konnte und er nach Ableistung der Wartezeit Anfang Januar 1958 begrifflich nicht rückwirkend einen Urlaubsanspruch noch für 1957 erwerben konnte, ist der geltend gemachte Anspruch nach der rechtswirksamen tariflichen Regelung sonach nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat daher mit Recht die Klage abgewiesen. Die hiergegen von dem Kläger erfolgte Revision mußte erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung rechtfertigt sich aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder Wichmann

Für den in Urlaub
befindlichen und orts-
abwesenden Bundesrichter
Dr. Gröninger:

gez. Dr. Schröder

Reibel Dr. Kaulen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)